

auch dazu, einer Tyrannei der Mehrheit über die Minderheit entgegenzuwirken.<sup>69</sup> Geschützt sind deshalb selbst solche Minderheitsmeinungen, die den Staat oder irgendeinen Bevölkerungsteil verletzen, schockieren oder beunruhigen.<sup>70</sup> Eine Ausnahme bilden rassistische Meinungsäusserungen, deren Unterbindung vor der Medienfreiheit standhält.<sup>71</sup> Ein verstärktes öffentliches Interesse an der Beschränkung der Meinungsfreiheit kann schliesslich bei Grundrechtsträgern mit einem Nahverhältnis zum Staat bestehen.<sup>72</sup>

## 5. Verhältnismässigkeitsgrundsatz

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen in die Meinungsfreiheit von besonderer Bedeutung.<sup>73</sup>

Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung fällt stark ins Gewicht, ob eine Meinungsäusserung Teil des politischen Diskurses oder primär von privatem Interesse ist sowie wer die Meinung äussert und gegen wen sie allenfalls zielt. Aufgrund der schon mehrfach erwähnten Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung soll die politische Auseinandersetzung in grösstmöglicher Freiheit erfolgen. Hierbei kommt der Presse als «public watchdog»<sup>74</sup> eine besondere Rolle zu, sodass an Einschränkungen der Pressefreiheit strenge Anforderungen gestellt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die Kritik gegen den Staat oder staatliche Institutionen und nicht gegen Individuen richtet.<sup>75</sup> Ist dagegen der gute Ruf von Personen betroffen, so sind deren Persönlichkeitsrechte angemessen zu berücksichtigen. Dabei müssen sich

17

18

69 Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 381 f.

70 StGH 1994/6 («Heinzl»), LES 1995, 23 (27 Erw. 4) mit Verweis auf EGMR v. 07.12.1976 («Handyside»), EuGRZ 1977, 38 (42). Insofern problematisch ist Art. 7 MedienG («Journalistische Sorgfalt»), worin ein enges Korsett für «richtiges» journalistisches Arbeiten vorgegeben wird. Diese Norm wäre verfassungswidrig, wenn ihr nicht primär Appellcharakter zukäme.

71 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 268 Rz. 4; vgl. zur Verfassungskonformität der entsprechenden Strafnorm § 283 StGB im Lichte dieses Grundrechts StGH 2010/88 und 2010/95, jeweils Erw. 3.4.

72 Siehe vorne Rz. 15 und hinten Rz. 20.

73 Auer/Malinverni/Hottelier, Band II, Rz. 582.

74 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 287 Rz. 39 mit Rechtsprechungsnachweisen.

75 StGH 1994/6 («Heinzl»), LES 1995, 23 (27 Erw. 4).